

# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 6/2020

6. Februar 2020

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Januar 2020 ..... 106

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Plangenehmigung für das Vorhaben „S 185 Erneuerung in Holzhau und Rechenberg-Bienenmühle: Gehwege und Haltestellen“ vom 6. Januar 2020 ..... 107

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 223 – Ersatzneubau Bw 8 Flöhabrücke an der Papierfabrik Wernsdorf“ vom 9. Januar 2020 ..... 108

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach §§ 7, 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Änderungsvorhabens „BAB A 4, Dresden–Eisenach, PWC-Anlage ‚Am Steinberg‘, Bau zusätzlicher Lkw-Parkstände“ Gz.: DD32-8301/22/29 vom 14. Januar 2020 ..... 110

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Rittergut Lüning zu Sulingen-Stiftung Gz.: 20-2245/575/1 vom 21. Januar 2020 ..... 112

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf Errichtung und Betrieb des Gasturbinenheizkraftwerks HKW Leipzig Süd der Stadtwerke Leipzig GmbH am Standort 04279 Leipzig, Bornaische Straße 120, Gemarkung Lößnig, Flurstück 32/5 – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: L44-8431/2037 vom 21. Januar 2020 ..... 113

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der biologisch-mechanischen Abfallbehandlungsanlage der Dresdner Abfallverwertungsgesellschaft mbH durch die Nutzungserweiterung der Outputlagerhalle sowie die Entfrischung der bestehenden Genehmigung“ am Standort Dresden Hammerweg Gz.: DD44-8431/1814/4 vom 21. Januar 2020 ..... 115

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der biologisch-mechanischen Abfallbehandlungsanlage der Dresdner Abfallverwertungsgesellschaft mbH durch die Nutzungserweiterung der Outputlagerhalle sowie die Entfrischung der bestehenden Genehmigung“ am Standort Dresden Hammerweg Gz.: DD44-8431/1814/4 vom 21. Januar 2020 ..... 117

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst über das Wildmonitoring nach § 2 Absatz 6 der Sächsischen Jagdverordnung Az.: 51-8534/265/18 vom 21. Januar 2020 ..... 119

**Sächsische Staatskanzlei**  
**Bekanntmachung**  
**der Sächsischen Staatskanzlei**  
**über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

**Vom 23. Januar 2020**

Die Bundesregierung hat Herrn Nikolaus von Johnston am 21. November 2019 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Senegal in München erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Bayern, Sachsen und Thüringen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Balanstraße 73/Gebäude 09/2. Stock, 81541 München  
Tel.: 089 219914-700

E-Mail: [ap@honorarkonsulat-senegal.de](mailto:ap@honorarkonsulat-senegal.de)  
Öffnungszeiten: Mi und Do 10-12:30 Uhr

Dresden, den 23. Januar 2020

Sächsische Staatskanzlei  
Liebschner  
Referatsleiterin

**Landesdirektion Sachsen**  
**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**über die Plangenehmigung für das Vorhaben**  
**„S 185 Erneuerung in Holzhau und Rechenberg-Bienenmühle:**  
**Gehwege und Haltestellen“**

**Vom 6. Januar 2020**

Mit Plangenehmigung der Landesdirektion Sachsen vom 12. Dezember 2019 – Gz.: C32-0522/1083/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „S 185 Erneuerung in Holzhau und Rechenberg-Bienenmühle: Gehwege und Haltestellen“ genehmigt worden.

Das Vorhaben hat den Neubau von straßenbegleitenden Gehwegen sowie die Errichtung barrierefreier Bushaltestellen (Haltestelle am Brettellenweg und Haltestelle an der Bergstraße) entlang der S 185 im Ortsteil Holzhau von Rechenberg-Bienenmühle zum Gegenstand. Baulastträger für den Neubau der Gehwege und die Umgestaltung der Haltestellen ist die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle.

Da das Vorhaben der Nummer 2c der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen, aktuelle Fassung, unterfällt, wurde eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des jeweiligen verwaltungsbehördlichen Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens dient, hier des Plangenehmigungsverfahrens. Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird in entsprechender Anwendung des § 74 Absatz 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zulässigkeitsentscheidung des Vorhabens öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Plangenehmigung liegt zusammen mit einer Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen in der Zeit

**17. Februar 2020 bis einschließlich 2. März 2020**

in der Gemeindeverwaltung Rechenberg-Bienenmühle, Bauamt (Zimmer 104), An der Schanze 1 in 09623 Rechenberg-Bienenmühle während der Dienststunden

Montag	9:00–12:00 Uhr
Dienstag	9:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Donnerstag	9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Freitag	9:00–12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Chemnitz, den 6. Januar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Kamps  
Abteilungsleiter Infrastruktur

Zusätzlich kann die Plangenehmigung im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungssunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich. Die Rechtsbehelfsbelehrung der Plangenehmigung lautet:

„Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen die Plangenehmigung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, gestellt werden.“

# Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 223 – Ersatzneubau Bw 8 Flöhabrücke an der Papierfabrik Wernsdorf“

**Vom 9. Januar 2020**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 10. Dezember 2019 – Gz.: C32-0522/780/15 – ist der Plan für das Bauvorhaben „S 223 – Ersatzneubau Bw 8 Flöhabrücke an der Papierfabrik Wernsdorf“ gemäß § 39 Absatz 1 des Sächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, festgestellt worden.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der Ersatzneubau des Brückenbauwerkes Bw 8 im Zuge der Staatsstraße S 223 über das Gewässer Flöha in der Stadt Pockau-Lengefeld im Bereich der ehemaligen Papierfabrik Wernsdorf. Vorgesehen ist der Abriss der bestehenden Brücke und ein Ersatzneubau unmittelbar unterstrom des derzeitigen Standortes. Neben dem Ersatzneubau wird die Trasse der S 223 beginnend bei NK 5346 015 Station 6,620 und NK 5346 015 Station 7,255 in Richtung NK 5345 012 auf einer Länge von circa 635 m grundhaft ausgebaut und ihr Verlauf angepasst. Es erfolgt ein zweistreifiger Ausbau mit einer Fahrstreifenbreite von 3,25 m.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Flöhatal“ und des Europäischen Vogelschutzgebiet „Flöhatal“. Damit ist der Tatbestand der Berührung eines Gebietes nach den Richtlinien 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) oder 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt, so dass es nach der Nummer 2 Buchstabe c) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurfte. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in der Planunterlage enthaltenen Grunderwerbunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf

Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlage in der Zeit

**vom 17. Februar 2020 bis einschließlich 2. März 2020**

in der **Stadtverwaltung Marienberg**, Bürgerbüro, Markt 1, 09496 Marienberg (der Eingang zum Bürgerbüro befindet sich Ecke Amtsstraße/Töpferstraße), während der Dienststunden

Montag	9:00 Uhr–13:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr–18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 Uhr–18:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr–12:00 Uhr

sowie

in der **Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld**, Zimmer Nummer 1.10 – Bauverwaltung, Markt 1, 09514 Pockau-Lengefeld, während der Dienststunden

Montag	8:00 Uhr–12:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr–12:00 Uhr und 14:00 Uhr–18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr–12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr–12:00 Uhr und 14:00 Uhr–16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr–12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss auch von den Betroffenen schriftlich angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbe-

amten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a

der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, gestellt werden.

Chemnitz, den 9. Januar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Staude  
Vizepräsidentin

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach §§ 7, 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Feststellung der UVP-Pflicht des Änderungsvorhabens  
„BAB A 4, Dresden–Eisenach, PWC-Anlage ‚Am Steinberg‘,  
Bau zusätzlicher Lkw-Parkstände“**

**Gz.: DD32-8301/22/29**

**Vom 14. Januar 2020**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 24. Juli 2019 hat das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 17 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist, beantragt. Das Änderungsvorhaben bezieht sich auf das Vorhaben „Ausbau der Bundesautobahn A 4, Dresden–Eisenach, Neubau PWC-Anlage ‚Hirschfeld“ (ehemalige Bezeichnung der PWC-Anlage). Der Planfeststellungsbeschluss erfolgte am 16. Januar 2001.

Die Planfeststellungsbehörde führt daher nach § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Die allgemeine Vorprüfung hat für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht ergeben.

Das Änderungsvorhaben ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 nicht UVP-pflichtig, weil Merkmale (Kriterium 1 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und Standort (Kriterium 2 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens (Kriterium 3 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die tragenden Erwägungen gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind folgende:

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung der PWC-Anlage „Am Steinberg“ durch zusätzliche Lkw-Parkstände. Im nördlichen und im südlichen Teil der Raststätte wird der derzeitige Lkw- und Bus-Parkraum jeweils von 20 auf 34 beziehungsweise auf 37 Parkstände erweitert. Des Weiteren wird eine 233 m lange und 1,0 m hohe Lärmschutzwand in Gabionenbauweise auf dem südlichen Anlagenteil zwischen Autobahn und Parkraum errichtet, deren Breite 0,5 m beträgt. Durch diese wird die bisher unzureichende Schutzwirkung des vorhandenen Lärmschutzwalles erhöht.

Bei beiden Teilen der Raststätte werden die Zufahrten zur Lkw-Fahrgasse geändert, verschiedene Fahrbahnbereiche verbreitert und weitergenutzte Fahrbahnflächen bei Bedarf erneuert. Mehrere Grüninseln zwischen den Lkw-Parkständen werden zugunsten einer vergrößerten Parkfläche entfernt.

Das Vorhaben wirkt sich primär nur auf den bereits genutzten Teil der PWC-Anlage aus und hat eine Länge von circa 380 m pro Teilanlage. Es kommt zu einer entstehenden Neuversiegelungsfläche von 2 996 m<sup>2</sup>. Die deshalb notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere Baum- und Strauchpflanzungen, werden innerhalb der Flächen der PWC-Anlage realisiert.

Der Boden im Bereich der Fahrbahnabschnitte, die vollständig entfernt werden, wird aufgelockert und in Grünfläche gewandelt. Baubedingt aufgenommener Oberboden des gesamten Baubereiches wird separat gelagert und erneut als Deckschicht verwendet.

Die Lärmschutzwand des südlichen Teils der Raststätte hat in Anbetracht der Vorbelastung keine zusätzlichen negativen Umweltauswirkungen.

Das Vorhaben hat geringfügige Auswirkungen auf ein Regenklärbecken in unmittelbarer Nähe. Um die Bemessung dieser Anlage beibehalten zu können, wird ein Entlastungsbauwerk mit Bypass vorgeschaltet. Der Durchfluss des Beckens wird auf den Bemessungswert begrenzt, darüber hinausgehende Wassermengen bei Starkniederschlagsereignissen werden über den Bypass direkt der Einleitstelle (Freiberger Mulde) zugeführt. Die Umweltauswirkungen daraus sind als unkritisch anzusehen.

Diese Feststellung zur UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar.

Zusätzlich kann die Bekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen, unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Dresden, den 14. Januar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Claus-Peter Susok  
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zur Entstehung der Rittergut Lüning zu Sulingen-Stiftung**

**Gz.: 20-2245/575/1**

**Vom 21. Januar 2020**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Januar 2020 ist die von Herrn Rudolph Lüning mit Stiftungsgeschäft vom 21. Oktober 2019 errichtete „Rittergut Lüning zu Sulingen-Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden entstanden. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zur Förderung der Heimatpflege und Hei-

matkunde und zur Förderung von anwendungsorientierter Wissenschaft und Forschung.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 21. Januar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Koller  
Abteilungsleiter



**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
Antrag auf Errichtung und Betrieb des Gasturbinenheizkraftwerks HKW  
Leipzig Süd der Stadtwerke Leipzig GmbH am Standort 04279 Leipzig,  
Bornaische Straße 120, Gemarkung Lößnig, Flurstück 32/5  
– Auslegung des Antrages und der Unterlagen –**

**Gz.: L44-8431/2037**

**Vom 21. Januar 2020**

Mit Datum vom 13. Dezember 2019 beantragte die Stadtwerke Leipzig GmbH die erste Teilgenehmigung nach §§ 4 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb eines Gasturbinenheizkraftwerkes mit zwei Gasturbineneinheiten am Standort 04279 Leipzig, Bornaische Straße 120, Gemarkung Lößnig, Flurstück 32/5.

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb eines Gasturbinenheizkraftwerkes als Kraft-Wärme-Kopplungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 410 MW (zuzüglich einer Feuerungswärmeleistung von 5 MW durch ein ebenfalls geplantes Schwarzstartaggregat) zur Strom- und Fernwärmeversorgung von Leipzig. Es werden maximal circa 170,7 MW elektrische Leistung und 197,8 MW thermische Leistung erzeugt. Das beantragte Gasturbinenheizkraftwerk weist folgende technische Hauptdaten auf:

Gesamtfeuerungswärmeleistung, einschließlich Schwarzstartaggregat	415 MW Gasturbineneinheiten: 410 MW Schwarzstartaggregat: 5 MW
Maximale elektrische Gesamtbruttogleistung	170,7 MW <sub>el</sub> je Gasturbineneinheit (GT-Einheit): rund 85,3 MW <sub>el</sub>
Maximale Gesamtwärmeleistung	197,8 MW <sub>th</sub> je GT-Einheit: rund 98,9 MW <sub>th</sub>
Wärmespeicher	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Speicherkapazität (abhängig von der Speichertemperatur): 900 bis 1 500 MWh</li> <li>• Be- und Entladeleistung: bis 150 MW<sub>th</sub></li> <li>• Abmessungen: Gesamthöhe 60 m, Gesamtbreite 35 m</li> </ul>
2 Schornsteine	Höhe 54 m Abgastemperatur (abhängig von der Last und Außentemperatur) 65 °C bis 95 °C
Brennstoffnutzungsgrad	circa 88–89 % (abhängig von der Last und Außentemperatur)

Die Hauptbestandteile sind zwei identische, voneinander unabhängige Gasturbineneinheiten (Block A und B), jeweils bestehend aus einer Gasturbine/Generator zur Stromerzeugung, einem der Gasturbine nachgeschaltetem Heißwassererzeuger mit integriertem Katalysator und je einem Schornstein zur Ableitung des abgekühlten Abgases, einem Wärmespeicher zur Optimierung und Flexibilisierung der Betriebsweise des HKW, der Brennstoffversorgung mit Erdgas, den elektrischen Anlagen, den leittechnischen Einrichtungen zur Überwachung und Steuerung des Gasturbinenheizkraftwerkes und des Wärmespeichers, dem Schwarzstartaggregat zur Erlangung der „Schwarzstartfähigkeit“ sowie den Neben-

anlagen, im Wesentlichen bestehend aus Rohrleitungen und Pumpen zur Fernwärmeversorgung.

Diese Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in Verbindung mit der Nummer 1.1 G, E des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Die erforderliche Genehmigung soll über zwei Teilgenehmigungsverfahren erreicht werden.

Gegenstand der beantragten ersten Teilgenehmigung sind alle erforderlichen Tätigkeiten zur Errichtung des Kraftwerksgebäudes einschließlich Fundamente und dazugehöriger Gründungen, bestehend – erstens – aus a) dem Turbinenhaus mit zwei Gasturbinen, Generatoren und den notwendigen technischen Einrichtungen, b) dem Kesselhaus mit zwei Gasturbinen zugeordneten Heißwassererzeugern und zwei Schornsteinen, c) dem Funktionsgebäude für elektrische Schaltanlagen, Leitwarte, Sozialräumen und einem Schwarzstartaggregat, – zweitens – dem Gasanlagengebäude, – drittens – der Pumpenhalle, – viertens – dem Wärmespeicher und – fünftens – Ammoniakwassertanks- und Beladestation, Löschwasserrückhaltebecken und Parkplätze. Auch die derzeit prognostizierten Auswirkungen des gesamten Vorhabens (Errichtung und Betrieb des HKW Leipzig Süd) sind Gegenstand des ersten Teilgenehmigungsverfahrens.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme des HKW Leipzig Süd soll im Mai 2022 erfolgen; die Aufnahme des Dauerbetriebs ist für November 2022 beabsichtigt.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben ist nach § 6 in Verbindung mit Nummer 1.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Gegenstand der Antragsunterlagen ist ein UVP-Bericht.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, 04107 Leipzig, Braustraße 2.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

**Donnerstag, den 13. Februar  
bis einschließlich Freitag, den 13. März 2020**

für jedermann zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 463, Braustraße 2 in 04107 Leipzig  
Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Stadt Markkleeberg, Zimmer 006 des Rathauses, Rathausplatz 1 in 04416 Markkleeberg  
Montag und Mittwoch von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

**Montag, den 13. Februar  
bis einschließlich Dienstag, den 14. April 2020**

schriftlich oder elektronisch bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) zu erfolgen. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwen-

dungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiber werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der Erörterungstermin hiermit für den

**Montag, den 18. Mai 2020 ab 9:00 Uhr**

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Raum 39, Braustraße 2 in 04107 Leipzig bestimmt. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Sollte der Erörterungstermin am 18. Mai 2020 nicht abgeschlossen werden, kann im Erörterungstermin eine Vertagung angeordnet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Vertagung zusätzliche Termine am Dienstag, den 19. Mai 2020 und am Mittwoch, den 20. Mai 2020 beginnend ab 9:00 Uhr vorgesehen sind. Bei einer Vertagung wird der Veranstaltungsort für die Folgetermine im Erörterungstermin am 18. Mai 2020 benannt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Leipzig, den 21. Januar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Uwe Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
„Wesentliche Änderung  
der biologisch-mechanischen Abfallbehandlungsanlage  
der Dresdner Abfallverwertungsgesellschaft mbH  
durch die Nutzungserweiterung der Outputlagerhalle  
sowie die Entfristung der bestehenden Genehmigung“  
am Standort Dresden Hammerweg**

**Gz.: DD44-8431/1814/4**

**Vom 21. Januar 2020**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Stadtreinigung Dresden GmbH, Pfothenhauerstraße 46 in 01307 Dresden beantragte mit Datum vom 30. August 2018 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der biologisch-mechanischen Abfallbehandlungsanlage (BMA) am Standort Hammerweg 23 in 01127 Dresden (Flurstücknummer 30/48 der Gemarkung Hellerberge) durch die Nutzungserweiterung der Outputlagerhalle sowie die Entfristung der bestehenden Genehmigung. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach den Nummern 8.6.2.1, 8.12.2 und 8.15.3 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die BMA ist der Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann. Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Mit der geplanten Änderung erfolgen keine umfangreichen baulichen Maßnahmen und lediglich eine geringe Beanspruchung neuer Flächen, hier 157 m<sup>2</sup> Neuversiegelung. Somit kann nicht von einer Beeinflussung des Bodens, der Flora und Fauna oder Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden.

Die beabsichtigte Nutzungserweiterung der Outputlagerhalle führt auch nicht zu signifikanten Erhöhungen der Emissionen und damit nicht zu einer höheren Betroffenheit

der Anwohner. Auf der Grundlage einer Geruchsimmisionsprognose (SHN, 2018) ist davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung an allen relevanten Immissionsorten in der Umgebung der Anlage den Immissionswert der GIRL und auch die strengeren Immissionswerte des Genehmigungsbescheides unterschreitet.

Auf der Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung (SHN) kann prognostiziert werden, dass der Gesamtbeurteilungspegel der Anlage bei Realisierung der erforderlichen Lärminderungsmaßnahmen (Einbau von Schalldämpfern zwischen Saugzugventilator und Kamin) nicht erhöht wird.

Auf Grund der Tatsache, dass das Vorhaben am Standort der Bestandsanlage realisiert wird und lediglich für die Abluffassung eine zusätzliche Flächenversiegelung direkt an die Lagerhalle angrenzend erfolgt, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

In Bezug zu Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen ergibt sich aus der Änderung kein erhöhtes Risikopotential und keine Auswirkung auf den angemessenen Sicherheitsabstand.

Auf Grund des geringen Ausmaßes der zusätzlichen Flächenversiegelung und der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers sind die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung als gering einzuschätzen.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine zusätzlichen Abfallströme. Der Eintrag in Wasser und Boden kann im bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Infolge des Vorhabens werden circa 157 m<sup>2</sup> Ruderalfläche versiegelt und Gehölze (3 Robinien mit Stammdurchmesser 30–40 cm) entfernt. Diese Eingriffe in Umweltschutzgüter werden auf einer externen Fläche ausgeglichen.

Da Auswirkungen durch die Inanspruchnahme von potenziellen Lebensräumen der Zauneidechse und des Nachtkerzenfalters nicht auszuschließen sind, wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen festgelegt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Umfeld des Vorhabenstandortes keine weiteren Planungen bekannt,

deren Umweltauswirkungen zu kumulierenden Effekten mit dem beantragten Vorhaben führen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen

Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Dresden, den 21. Januar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter Umweltschutz

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung  
für das Vorhaben  
„Wesentliche Änderung  
der biologisch-mechanischen Abfallbehandlungsanlage  
der Dresdner Abfallverwertungsgesellschaft mbH  
durch die Nutzungserweiterung der Outputlagerhalle  
sowie die Entfristung der bestehenden Genehmigung“  
am Standort Dresden Hammerweg**

**Gz.: DD44-8431/1814/4**

**Vom 21. Januar 2020**

Die Landesdirektion Sachsen hat der Stadtreinigung Dresden GmbH, Pfothenhauerstraße 46 in 01307 Dresden mit Datum vom 10. Januar 2020 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der biologisch-mechanischen Abfallbehandlungsanlage durch die Nutzungserweiterung der Outputlagerhalle sowie die Entfristung der bestehenden Genehmigung am Standort Hammerweg 23 in 01127 Dresden (Flurstücksnummer 30/48 der Gemarkung Hellerberge) mit folgendem verfügendem Teil, erteilt.

**„A. Entscheidung**

1. Der Stadtreinigung Dresden GmbH, Pfothenhauerstraße 46 in 01307 Dresden, wird gemäß § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Nummern 8.6.2.1, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

für die wesentliche Änderung der biologisch-mechanischen Abfallbehandlungsanlage (BMA) am Standort Hammerweg 23 in 01127 Dresden (Flurstücksnummer 30/48 der Gemarkung Hellerberge), erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Nutzungsänderung der Outputlagerhalle zur Umschlag- und Zwischenlagerhalle mit einer Lagerkapazität von maximal 1 000 t Abfall und einer Umschlagkapazität von maximal 420 t pro Tag und maximal 105 000 t pro Jahr
- Zulassung des unbefristeten Anlagenbetriebes (Wegfall der Befristung gemäß Punkt A.2 der Genehmigung vom 20. März 2000, Az.: 64-8823.22-62-MBADD)
- Änderung der Betriebszeiten
- Technische Einrichtung einer Hallenentlüftung in der zukünftigen Umschlag- und Zwischenlagerhalle
- Aufstellung eines Technikcontainers für die Steuerung der Lüftungstechnik neben der RTO
- Erweiterung der RTO
- Ersatzneubau des Abgaskamins AK 1

- Erhöhung des Abgaskamins AK 3
- Die Genehmigung schließt zudem sämtliche in den Plänen ausgewiesenen notwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit ein.
2. Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt B. genannten Antragsunterlagen und die in Abschnitt C. genannten Nebenbestimmungen.
  3. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die folgenden Entscheidungen mit ein:
    - Baugenehmigung gemäß §§ 59 und 72 Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung
    - Zulassung der Abweichung gemäß § 67 Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung von § 6 Absatz 3 der Sächsischen Bauordnung hinsichtlich der Überdeckung von Abstandsflächen
  4. Soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, haben die bisher erlassenen Entscheidungen zur Bestandsanlage vom 20. März 2000 (Az.: 64-8823.22-62-MBADD), 12. Mai 2005 (Az.: 64-8823.12/62-MBA-Dresden), 17. Dezember 2007 (Az.: 64D-8823.22/62-MBA-01), 31. August 2009 (Az.: 44-8823.12/12/MBA-02) und 30. Oktober 2012 (Az.: 44-8823.12/12/MBA-Dresden-02) weiterhin uneingeschränkte Geltung.
  5. Voraussetzung für das Wirksamwerden dieser Genehmigung ist das Vorliegen einer geltenden wasserrechtlichen Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser der BMA Hammerweg gemäß § 58 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.
  6. Die Kosten dieser Entscheidung trägt die Stadtreinigung Dresden GmbH.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dres-

den, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des DE-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

**vom 7. Februar 2020  
bis einschließlich 21. Februar 2020**

bei folgenden Stellen zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

1. Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 4088, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, montags bis donnerstags von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr
2. Landeshauptstadt Dresden, Stadtbezirksamt Pieschen, 1. Etage, Zimmer 101, Bürgerstraße 63 in 01127 Dresden, montags und freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie dienstags und donnerstags von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter der Adresse: [https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=10237&art\\_param=664](https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=10237&art_param=664) einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über [post@lids.sachsen.de](mailto:post@lids.sachsen.de), angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Dresden, den 21. Januar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter Umweltschutz

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst über das Wildmonitoring nach § 2 Absatz 6 der Sächsischen Jagdverordnung

**Az.: 51-8534/265/18**

**Vom 21. Januar 2020**

Gemäß § 2 Absatz 6 Satz 1 der Sächsischen Jagdverordnung vom 27. August 2012 (SächsGVBl. S. 518), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 332) geändert worden ist, wird von der oberen Jagdbehörde Folgendes bekannt gemacht:

Die Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst über das Wildmonitoring vom 25. Februar 2019 (Az.: 51-8534/265/18) wird unter Ziffer 1 wie folgt geändert:

1. Der Jagdausübungsberechtigte hat Wahrnehmungen der Wildarten Luchs (*Lynx lynx* L.), Wildkatze (*Felis sil-*

*vestris* Schreber), Wolf (*Canis lupus* L.), Baummarder (*Martes martes* L.), Iltis (*Mustela putorius* L.), Elchwild (*Alces alces* L.), Auerwild (*Tetrao urogallus* L.), Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.) und Fischotter (*Lutra lutra*) im Jagdbezirk für den Zeitraum 1. April 2019 bis 31. März 2022 unverzüglich in Form der erweiterten Präsenzerfassung elektronisch der Jagdbehörde zu übermitteln.

Im Übrigen gilt die genannte Bekanntmachung unverändert fort.

Pirna, den 21. Januar 2020

Staatsbetrieb Sachsenforst  
Katrin Müller  
Abteilungsleiterin

---

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: 0351 48526-0  
Telefax: 0351 48526-61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

30. Januar 2020

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.